

Zeitschrift: Zenit
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Luzern
Band: - (2014)
Heft: 1

Artikel: Vorausschauend planen, Erbstreit vorbeugen
Autor: Ineichen, Reto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorausschauend planen, Erbstreit vorbeugen

«Beim Erben zeigt sich das wahre Gesicht einer Person!» So oder ähnlich lauten einige Volksweisheiten, die natürlich nicht ganz wahr sind. Trotzdem treffen sie aber in vielen Fällen den Kern der Sache doch recht gut. Reto Ineichen, Rechtsanwalt, Notar und Mediator in Luzern, greift sechs wichtige Themenkreise auf.

Solange Vater und/oder Mutter noch leben, können die meisten Familien die Fragen betreffend Vermögens- und Nachfolgeregelungen, Schenkungen und Erbvorbezügen gut regeln. Sobald aber die Eltern als Erblasser nicht mehr vorhanden sind, gehen die Interessen der Erben aus verständlichen Gründen zum Teil oft stark auseinander oder sind sogar gegenläufig. Streit ist dann eine häufige Folge.

Eine vorausschauende und sinnvolle Planung des Nachlasses kann hier sehr viel helfen und Streitigkeiten unter den Erben schon im Vorfeld vermeiden. Aus meiner Praxis kann ich dabei insbesondere auf folgende Themen aufmerksam machen:

1. Schenkungen und Erbvorbezüge

Schon zu Lebzeiten können Erblasser einen Teil oder ihr ganzes Vermögen auf Erben übertragen. Wollen oder müssen die Erblasser auch diesen Teil ihres Vermögens zur Sicherung der eigenen Lebenshaltung verwenden, steht ihnen das Instrument der Nutzniessung zur Verfügung, die eine weitere Nutzung der Vermögenswerte (z.B. Wohnung oder Haus) durch die Erblasser ermöglicht, obwohl das Eigentum bereits zu Lebzeiten auf die Erben übertragen wurde. Das kann nicht nur Steuern sparen, sondern regelt die Verhältnisse bereits frühzeitig und endgültig.

2. Testament oder Letztwillige Verfügung?

Sämtliche Anordnungen auf den Tod hin bedürfen einer besonderen Form, entweder als eigenhändiges Testament (eher einfachere Anordnungen) oder als öffentliche Ur-



Foto: zvg

kunde beim Notar (komplexere oder umfangreichere Regelungen). Wichtig ist hier, dass die Dokumente ebenfalls sicher aufbewahrt werden und im Todesfall auch zur Anwendung gelangen, weshalb das Gesetz eine besondere Aufbewahrungsstelle vorschreibt (im Kanton Luzern beim Teilungsamt des Wohnortes).

3. Vermächtnisse und Erbeinsetzungen

Sollen aus dem Nachlass einzelne Vermögenswerte (Schmuck, Gegenstände etc.) oder bestimmte Beträge an Personen oder Institutionen vermacht werden, spricht man von Vermächtnissen. So werden als Dank für die guten und wertvollen Leistungen oft Institutionen wie die Spitäler oder Pro Senectute mit kleineren und grösseren Beträgen bedacht.

Wird andererseits einzelnen Personen oder Institutionen ein bestimmter Anteil am Nachlass (z.B. in Prozent) zugewiesen, stellt dies eine Erbeinsetzung dar, mit allen Rechten (Mitbestimmung) und Pflichten (Schuldübernahme etc.) der so eingesetzten Erben. Dies kann vor allem für Erblasser interessant sein, die keine Nachkommen und

direkte Angehörige haben, also keine Pflichtteile von Kindern, Ehegatten oder Eltern berücksichtigen müssen.

4. Pflichtteil und Ausgleichspflicht

Erblasser sind in ihren Anordnungen auf den Tod hin nicht ganz frei. Den Nachkommen, Ehegatten und Eltern darf ein Mindestteil des ihnen gesetzlich zustehenden Nachlasses nicht entzogen werden (Pflichtteil). Alle übrigen Verwandten sind nicht pflichtteilsgeschützt und können somit auch vollständig übergangen werden (z.B. Geschwister, die im Streit ausgezogen sind und nie mehr Kontakt pflegten etc.).

Die Ausgleichspflicht andererseits stellt sicher, dass alle Erben der gleichen Verwandtschaftsstufe den gleichen Anteil am Nachlass erhalten, wenn die Erblasser letztwillig nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt haben. Entsprechend wichtig sind klare Anordnungen in Testament oder letztwilliger Verfügung.

5. Erbverzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin

Soll im Rahmen der Familien- und Nachlassplanung der überlebende Ehegatte beim Tod des Erstversterbenden optimal abgesichert werden, können die Nachkommen für diesen Fall im Voraus auf ihr Erbe zugunsten des überleben-

den Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin verzichten (dazu müssen alle Nachkommen volljährig und mündig sein). Es gibt dann nur einen Erben, nämlich den überlebenden Ehegatten. Die Nachkommen werden dann beim Tod des zweitversterbenden Elternteils zum Zuge kommen, weshalb diese Regelung bei «Patchwork-Familien» nicht ohne zusätzliche, teils komplizierte Ergänzungen (z.B. Vor- und Nach-Erbeinsetzungen etc.) sinnvoll ist.

6. Willensvollstrecker

«Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Schweizer Formulare.» Und mit dem Tod kommen nochmals viele neue Meldungen, Mitteilungen, Formulare und amtliche Handlungen dazu. Dies kann die Hinterbliebenen oft überfordern. Ein mittels Testament oder letztwilliger Verfügung eingesetzter Willensvollstrecker kann hier alle Arbeiten übernehmen und die gewünschte Entlastung sicherstellen. Zudem kann er den Nachlass im Sinne der Erblasser verwalten, selbst wenn es unter den Erben zu Unstimmigkeiten oder gar Streit kommen sollte. Im Idealfall kann der Willensvollstrecker auch die Teilung und damit den Abschluss des Nachlasses vorbereiten und so den Erben zu einer zügigen und dennoch korrekten Regelung der Verhältnisse verhelfen.

INSERAT

Musikschule
Stadt Luzern

- Instrumental- und Gesangsunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene
- Ensembles
- Kurse
- Konzertbühne «... never too late!»

Die Musikschule Luzern bietet Seniorinnen und Senioren aus dem ganzen Kanton Luzern Unterricht und Kurse an. Lernen Sie uns kennen!

Südpol, Arsenalstrasse 28, Kriens
Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an.
041 208 80 10
musikschule@stadtluzern.ch
www.musikschuleluzern.ch

Beratungstag für Erwachsene
12. April 2014, 9.00 – 10.00 Uhr